

Ehegüterrecht



Inhaltsverzeichnis

23. Rechtsgeschäftliche Autonomie	5
I. Ehevertrag	5
1. Abschluss	5
2. Inhalt	5
A. Wahl des Güterstandes	5
B. Varianten und Modalitäten des ordentlichen Güterstandes	5
C. Varianten und Modalitäten der Gütergemeinschaft	6
D. Änderung und Aufhebung eines Ehevertrages	6
II. Andere güterrechtliche Rechtsgeschäfte	6
1. Vereinbarungen	6
2. Einseitige Erklärungen	6
III. Überlassung der Verwaltung	6
1. Gegenstand	6
2. Begründung	7
3. Inhalt des Auftrages	7
4. Ausführung des Auftrages	7
5. Beendigung	7
IV. Andere Rechtsgeschäfte	7
V. Inventar	7
24. Der ausserordentliche Güterstand	8
I. Begriff und Zweck	8
II. Eintritt der Gütertrennung	8
1. Anordnung des Richters	8
A. Auf Begehren eines Gatten	8
a. Während des Zusammenlebens	8
b. Getrenntleben	8
c. Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess	8
B. Auf Begehren der Aufsichtsbehörde	8
2. Von Gesetzes wegen	9
A. Gerichtliche Trennung	9
B. Konkurs	9
III. Wirkungen	9
1. Zeitpunkt	9
2. Güterrechtliche Auseinandersetzung	9
3. Gütertrennung	9
IV. Aufhebung der Gütertrennung	9
1. Durch Ehevertrag	9
2. Durch den Richter	9
25. Der ordentliche Güterstand: Grundlagen	10
I. Aufgabe, Merkmale und Bedeutung	10
II. Geltungsbereich	10
1. Von Gesetzes wegen	10
2. Kraft Ehevertrages	10
3. Kraft gerichtlicher Anordnung	10
III. Eigentum	10
1. Grundsatz	10

2. Beweis	10
IV. Verwaltung, Nutzung und Verfügung	10
V. Haftung	11
VI. Auflösung	11
26. Güterrechtliche Auseinandersetzung	11
I. Ziel und Aufgabe	11
II. Ausscheidung des Vermögens von Mann und Frau	11
1. Feststellung der Aktiven	11
2. Feststellung der Passiven	12
III. Berechnung des Vorschlages	12
1. Feststellung der Errungenschaft jedes Gatten	12
A. Eigengut sind von Gesetzes wegen, Art. 198:	12
B. Errungenschaft	12
C. Ehevertraglicher Spielraum	12
2. Hinzurechnung	13
3. Schulden und Ersatzforderungen	13
4. Wertbestimmung	13
5. Abschluss der Rechnung	13
IV. Wertveränderungen	13
1. Das Problem	13
2. Investitionen eines Gatten in Vermögen des andern	14
A. Mehrwertanteil	14
B. Voraussetzungen der Mehrwertbeteiligung	14
C. Sonderfälle	14
D. Ausschluss	14
a. Schenkung	14
b. Vereinbarung eines Entgelts	14
c. Vertragliche Ausschliessung oder Änderung	14
E. Mehrwertanteil und Vorschlagsbeteiligung	15
a. Investition Eigengut in Eigengut	15
b. Investition Eigengut in Errungenschaft	15
c. Investition Errungenschaft in Eigengut	15
d. Investition Errungenschaft in Errungenschaft	15
3. Investitionen zwischen Eigengut und Errungenschaft eines Gatten	15
V. Beteiligung am Vorschlag	15
1. Gegenstand und Rechtsnatur	15
2. Höhe der Beteiligung	16
A. Nach Gesetz	16
B. Nach Ehevertrag	16
a. Anwendungsbereich	16
b. Inhalt	16
c. Bedingungen	16
VI. Erfüllung der Ansprüche	16
1. Geldzahlung	16
2. Klage gegen Dritte	16
3. Wohnung und Hausrat	17
A. Den Hausrat	17
B. An der Wohnung	17
VII. Gerichtsstand	17
VIII. Beispiel	17
1. Ausscheidung der Vermögen	17

2. Vorschlagsberechnung	18
3. Beteiligung	18
28. Gütergemeinschaft	18
I. Merkmal und Bedeutung	18
II. Verhältnisse während des Güterstandes	19
1. Gesamtgut und Eigengüter	19
A. Gesamtgut	19
a. Allgemeine Gütergemeinschaft	19
b. Errungenschaftsgemeinschaft	19
c. Ausschlussgemeinschaft	19
B. Eigengut	19
a. Von Gesetzes wegen	19
b. Durch Ehevertrag	20
c. Durch Zuwendung Dritter	20
2. Verwaltung und Verfügung	20
A. Gesamtgut	20
a. Im Allgemeinen	20
b. Ordentliche Verwaltung	20
c. Ausserordentliche Verwaltung	20
d. Beruf oder Gewerbe	20
e. Verantwortlichkeit und Konflikte	20
B. Eigengut	21
3. Die Haftung	21
A. Grundsatz	21
B. Vollschulden	21
C. Eigenschulden	21
4. Beendigung des Güterstandes	21
III. Güterrechtliche Auseinandersetzung	21
1. Feststellung des Gesamtgutes	21
2. Bestimmung der Anteile	22
A. Bei Tod eines Gatten oder Vereinbarung eines andern Güterstandes	22
a. Nach Gesetz	22
b. Nach Ehevertrag: im Allgemeinen	22
c. Nach Ehevertrag: bei Errungenschaftsgemeinschaft	22
B. Bei gerichtlicher Auflösung der Ehe oder Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes	22
a. Nach Gesetz	22
b. Nach Ehevertrag	22
3. Teilung	22
A. Bei Tod eines Gatten	23
B. Auflösung aus andern Gründen	23
C. Weitere Vorschriften	23
29. Gütertrennung	23
I. Merkmale und Bedeutung	23
II. Verhältnisse während des Güterstandes	23
1. Übereinstimmung mit dem ordentlichen Güterstand	23
2. Ausnahme	23
III. Güterrechtliche Auseinandersetzung	24

23. Rechtsgeschäftliche Autonomie

Als Vermögensrecht untersteht das Güterrecht der Parteiautonomie. Die Gatten können sie betätigen durch Ehevertrag, weitere güterrechtliche Rechtsgeschäfte, insbesondere durch Verwaltungsauftrag, ferner durch beliebige vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte, ausserdem durch Aufnahme eines Inventars; sie dürfen aber die Gläubiger nicht benachteiligen.

I. EHEVERTRAG

1. Abschluss

Der Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden (*Art. 182 Abs. 1 ZGB*). Er ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft (vgl. *Art. 183 f. und Art. 421 Ziff. 9 ZGB*). Der Vertrag ist öffentlich zu beurkunden (*Art. 184 ZGB; Art. 55 SchlT ZGB*). Die Urkundsperson hat sich zu vergewissern, dass die Parteien die Wirkungen des Vertrages kennen und ihr Wille in gesetzlicher Weise klar zum Ausdruck kommt.

Der Ehevertrag wird mit seinem Abschluss zwischen den Gatten und gegen Dritte wirksam. Wird ein Ehevertrag im Hinblick auf die beabsichtigte Scheidung geschlossen, so bedarf er zu seiner Gültigkeit der Genehmigung gemäss *Art. 140 ZGB*.

Unter Vorbehalt der Gläubigerinteressen (*Art. 193 ZGB*) können die Gatten dem Ehevertrag Rückwirkung für die ganze Dauer der Ehe beilegen.

2. Inhalt

Die Brautleute oder Gatten können ihren Güterstand durch Ehevertrag nur innerhalb der gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern (*Art. 182 Abs. 2 ZGB*). Der Vertrag kann mit aufschiebender oder auflösender Bedingungen verbunden oder befristet werden. Dagegen können die Vertragsparteien nicht neue Güterstände oder neue Varianten oder Modalitäten schaffen. Der Ehevertrag ist typengebunden. Er kann nur Fragen betreffen, die das Gesetz ihm vorbehält. In Betracht kommen:

A. Wahl des Güterstandes

Die Partner können jederzeit anstelle des ordentlichen Güterstandes die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung wählen oder von einem von diesen zum andern oder zum ordentlichen Güterstand übergehen (*Art. 182 ZGB*), ebenso vom ausserordentlichen Güterstand zum ordentlichen (*Art. 191 Abs. 2 ZGB*) oder zur Gütergemeinschaft (*Art. 187 Abs. 1 ZGB*).

B. Varianten und Modalitäten des ordentlichen Güterstandes

- Zuordnung von Errungenschaft oder von Erträgen zum Eigengut (*Art. 199 ZGB*);
- Änderung der Beteiligung am Vorschlag (*Art. 216 Abs. 1, Art. 217 ZGB, Art. 10b Abs. 2 SchlT ZGB*);
- Zuteilung von Wohnung und Hausrat (*Art. 219 Abs. 1, 2 ZGB*).

C. Varianten und Modalitäten der Gütergemeinschaft

- Beschränkung der Gemeinschaft auf die Errungenschaft (*Art. 223 Abs. 1 ZGB*);
- Ausschluss von Vermögenswerten von der Gemeinschaft (*Art. 224 Abs. 1 ZGB*);
- Begründung von Eigengut (*Art. 225 Abs. 1 ZGB*);
- Ausschluss der Zuwendung zu Eigengut (*Art. 225 Abs. 3 ZGB*);
- „Änderung der Teilung des Gesamtgutes (*Art. 214 Abs. 2, Art. 242 Abs. 3 ZGB*).

D. Änderung und Aufhebung eines Ehevertrages

Eine Vereinbarung, für deren Abschluss der Ehevertrag vorgeschrieben ist, kann nur durch Ehevertrag geändert und aufgehoben werden (*Art. 182 Abs. 2 ZGB*).

II. ANDERE GÜTERRECHTLICHE RECHTSGESCHÄFTE

Ausser durch Ehevertrag können die Gatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse gestalten durch:

1. Vereinbarungen

Schriftlich können sie den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern (*Art. 206 Abs. 3, Art. 239 ZGB*). Durch formlose Vereinbarung können sie die Verwaltung einem von ihnen übertragen und gegebenenfalls dabei das Auftragsrecht ausschliessen (*Art. 195 Abs. 1 ZGB*), die Verfügung über Miteigentum ohne Zustimmung des andern erlauben (*Art. 201 Abs. 2 ZGB*), die Verzinsung ausschliessen (*Art. 218 Abs. 2 ZGB*) und mit Dritten die Haftung des Gesamtgutes neben dem Eigengut vereinbaren (*Art. 233 Ziff. 4 ZGB*).

2. Einseitige Erklärungen

Formlos zustimmen kann ein Gatte den Verfügungen über Miteigentum (*Art. 201 Abs. 2 ZGB*), Zuwendungen an Dritte (*Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB*), der Verpflichtung der Gemeinschaft und der Verfügung über Gesamtgut (*Art. 228 Abs. 1 ZGB*), der Ausübung eines Berufes oder dem Betrieb eines Gewerbes (*Art. 229 ZGB*) und der Ausschlagung einer Erbschaft (*Art. 230 Abs. 1 ZGB*).

III. ÜBERLASSUNG DER VERWALTUNG

1. Gegenstand

Die Eigenverwaltung gemäss *Art. 201 Abs. 1, Art. 232, Art. 247 ZGB* ist Recht, nicht Pflicht. Jeder Gatte kann die Verwaltung seines Vermögens dem andern oder einem Dritten übertragen.

Art. 195 ZGB regelt die Übertragung der Verwaltung durch einen Gatten auf den andern. Sie bezieht sich beim ordentlichen Güterstand auf die Errungenschaft (*Art. 197 ZGB*) und das Eigengut (*Art. 198 ZGB*), bei der Gütergemeinschaft auf das Eigengut (*Art. 225*) und bei der Gütertrennung auf das ganze Vermögen eines Gatten (*Art. 247 ZGB*) oder auf Teile dieser Massen. Bei der Gütergemeinschaft ist überdies die Übertragung der Verwaltung des Gesamtgutes (*Art. 222–224 ZGB*) auf einen Gatten allein denkbar.

2. Begründung

Die Überlassung der Verwaltung setzt eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenseinigung voraus, die ohne Vereinbarung den Bestimmungen des Auftragsrechts unterliegt (*Art. 195 Abs. 1 ZGB*). Der Auftrag ist ohne gegenteilige Abrede unentgeltlich.

3. Inhalt des Auftrages

Der Auftrag kann die gesamte Verwaltung umfassen oder sich auf einzelne Aufgaben beschränken. Der Beauftragte ist zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, die zur Ausführung des Auftrages gehören (*Art. 396 Abs. 2, 3 OR*).

4. Ausführung des Auftrages

Der Beauftragte hat das Vermögen unter Beachtung der Weisungen des Auftraggebers (*Art. 397 OR*) sorgfältig zu verwalten (*Art. 398, Art. 321a, Art. 321e OR*). Er hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Soweit mit diesen vereinbar, darf er diejenigen der Gemeinschaft und seine eigenen berücksichtigen. Der Beauftragte hat dem Auftraggeber jederzeit über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm zugekommen ist, zu erstatten (*Art. 400 f. OR*). Der Beauftragte hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen (*Art. 402 Abs. 2 OR*).

Hat der Beauftragte Vermögen des andern zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung eigener Vermögensgegenstände verwendet und besteht ein Mehrwert, so hat der Auftraggeber im ordentlichen Güterstand und in der Gütergemeinschaft Anspruch auf den Mehrwertanteil (*Art. 206 Abs. 1 ZGB*).

5. Beendigung

Es gelten die Beendigungsgründe des OR (*Art. 404 f. OR*). Das Begehren um Anordnung der gerichtlichen Gütertrennung (*Art. 185, Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB*) oder um Scheidung oder Trennung der Ehe schliesst ohne gegenteilige Erklärung ebenfalls den Widerruf des Auftrags ein.

IV. ANDERE RECHTSGESCHÄFTE

Die Gatten können miteinander weitere Rechtsgeschäfte schliessen (*Art. 168 ZGB*).

V. INVENTAR

Das Inventar über Vermögenswerte (*Art. 195a Abs. 1 ZGB*) kann bei jedem Güterstand verlangt und auf bestimmte Massen beschränkt werden. Das kantonale Recht bestimmt die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren sowie den Richter, der anzurufen ist, wenn ein Gatte die Mitwirkung verweigert. Zur Errichtung des Inventars kann Auskunft (*Art. 170 ZGB*) verlangt werden.

24. Der ausserordentliche Güterstand

I. BEGRIFF UND ZWECK

Die Gütertrennung als ausserordentlicher Güterstand ist für Situationen bestimmt, in welchen das einträchtige Zusammenwirken der Gatten im wirtschaftlichen Bereich gestört oder bei einem Gatten ein Vermögensverfall eingetreten ist. Ersetzt sie den ordentlichen Güterstand, so bewirkt sie den Ausschluss der Vorschlags- und Mehrwertbeteiligung, dient somit nur Gatteninteressen. Tritt sie an Stelle der Gütergemeinschaft, so verändert sie dagegen die Eigentums-, Verwaltungs-, Nutzungs-, Haftungs- und Teilungsordnung und liegt demnach teils im Interesse der Gatten selbst, teils in dem ihrer Gläubiger.

II. EINTRITT DER GÜTERTRENNUNG

Die Gütertrennung als ausserordentlicher Güterstand wird vom Richter auf Begehren eines Gatten oder der Aufsichtsbehörde angeordnet oder tritt von Gesetzes wegen ein.

1. Anordnung des Richters

A. Auf Begehren eines Gatten

a. Während des Zusammenlebens

Die Gütertrennung wird angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt (*Art. 185 Abs. 1 ZGB*): Der ordentliche Güterstand oder die Gütergemeinschaft entspricht den Verhältnissen der Gatten nicht mehr und kann nicht durch Ehevertrag geändert werden, weil ein Gatte dazu nicht Hand bieten will oder es wegen Handlungsunfähigkeit nicht kann.

b. Getrenntleben

Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so ordnet der Eheschutzrichter die Gütertrennung an, wenn die Umstände es rechtfertigen (*Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB*). Das trifft zu, wenn ein wichtiger Grund im Sinn von *Art. 185 Abs. 1 ZGB* vorliegt und die Interessen des Geschwänders anders nicht geschützt werden können.

c. Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess

Zu den nötigen vorsorglichen Massnahmen in Bezug auf die güterrechtlichen Verhältnisse gehört regelmässig die Anordnung der Gütertrennung (*Art. 137 Abs. 2 ZGB*). Die Hängigkeit einer Scheidungsklage ist meist ein wichtiger Grund im Sinne von *Art. 185 Abs. 1 ZGB*.

B. Auf Begehren der Aufsichtsbehörde

Übersprungen.

2. Von Gesetzes wegen

A. Gerichtliche Trennung

Wird die Ehe gerichtlich getrennt (*Art. 177 ZGB*), so tritt von Gesetzes wegen die Gütertrennung ein (*Art. 118 Abs. 1 ZGB*).

B. Konkurs

Übersprungen.

III. WIRKUNGEN

1. Zeitpunkt

Die Gütertrennung tritt rückwirkend auf den Tag ein, an dem sie verlangt oder die Trennungsklage erhoben worden ist (*Art. 204 Abs. 2, Art. 236 Abs. 2 ZGB*), im Fall des Konkurses mit dessen Rechtskraft (*Art. 236 Abs. 1 ZGB*).

2. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Diese ist Sache der Gatten. Immerhin ist sie bei gerichtlicher Trennung wenn möglich im Urteil vorzunehmen.

3. Gütertrennung

Die Gatten unterstehen fortan *Art. 247–251 ZGB*. Sie können weiterhin miteinander oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen (*Art. 168 ZGB*).

IV. AUFHEBUNG DER GÜTERTRENNUNG

1. Durch Ehevertrag

Ist die Gütertrennung auf Begehren eines Gatten angeordnet worden (*Art. 185, Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 145 Abs. 2 ZGB*), so können die Gatten jederzeit durch Ehevertrag die Errungenschaftsbeteiligung oder die Gütergemeinschaft vereinbaren (*Art. 187 ZGB*).

2. Durch den Richter

Ist der Grund der Gütertrennung weggefallen, so kann der Richter auf Begehren eines Gatten die Wiederherstellung des früheren Güterstandes auch gegen den Willen des andern anordnen (*Art. 187 Abs. 1 ZGB*).

25. Der ordentliche Güterstand: Grundlagen

I. AUFGABE, MERKMALE UND BEDEUTUNG

Der ordentliche Güterstand muss den objektiven Bedürfnissen und Interessen jener grossen Mehrheit von Eheleuten gerecht werden, die sich ausser in Krisen und bei Auflösung der Ehe um das Güterrecht nicht kümmern. Er muss auf eine Vielzahl unterschiedlicher gelebter Eheformen anwendbar sein und der Grundordnung der Ehe als einer vom Willen zu einträchtigem Zusammenwirken, zu Treue und Beistand bestimmten Gemeinschaft gleichberechtigter Partner entsprechen.

II. GELTUNGSBEREICH

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt:

1. Von Gesetzes wegen

sofern die Gatten nicht durch Ehevertrag Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart haben oder zwischen ihnen die Gütertrennung als ausserordentlicher Güterstand eingetreten ist (*Art. 181 ZGB*);

2. Kraft Ehevertrages

3. Kraft gerichtlicher Anordnung

III. EIGENTUM

1. Grundsatz

Jeder Ehegatten behält das Eigentum an dem, was er zu Beginn des Güterstandes hat und während dessen Dauer erwirbt. Davon geht *Art. 196 ZGB* aus.

2. Beweis

Wer Eigentum eines Gatten behauptet, muss dies beweisen (*Art. 200 Abs. 1 ZGB*). Bei Alleinbesitz gilt die Eigentumsvermutung gemäss *Art. 930 ZGB*. Gelingt der Beweis nicht, kommt die Vermutung des Miteigentums zum Tragen (*Art. 200 Abs. 2 ZGB*).

IV. VERWALTUNG, NUTZUNG UND VERFÜGUNG

Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Gatte sein Vermögen und verfügt darüber (*Art. 201 Abs. 1 ZGB*). Solche Schranken setzen vor allem die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und zwar *Art. 159 Abs. 2, 3, Art. 163 Abs. 2, Art. 164 Abs. 1, Art. 165, Art. 166, Art. 169, Art. 170, Art. 177, Art. 178, Art. 203 Abs. 2 ZGB*.

Dazu kommen güterrechtliche Schranken: *Art. 201 Abs. 2, Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB*.

Das Recht zur Eigenverwaltung ist unverzichtbar. Wenn ein Gatte die Verwaltung seines

Vermögens dem andern überlässt (*Art. 195 ZGB*), so kann er diese jederzeit wieder an sich ziehen.

V. HAFTUNG

Jeder Gatte haftet für seine Schulden mit seinem ganzen Vermögen (*Art. 202 ZGB*).

VI. AUFLÖSUNG

Die Errungenschaftsbeteiligung endet mit der Vereinbarung der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung, den Eintritt der gerichtlichen (*Art. 185 ZGB*) oder gesetzlichen Gütertrennung (*Art. 189 ZGB*) und der Auflösung der Ehe (*Art. 204*).

26. Güterrechtliche Auseinandersetzung

I. ZIEL UND AUFGABE

Die wirtschaftliche Gemeinschaft von Mann und Frau bewirkt im Laufe der Zeit mannigfaltige Verflechtung der beiden rechtlich getrennten Vermögen. Die güterrechtliche Auseinandersetzung hat die Aufgabe, das Vermögen jedes Gatten auszusondern und die Vorschlags- und Mehrwertbeteiligung zu verwirklichen. Die Errungenschaftsbeteiligung will auch den Beitrag des Hausgatten zum wirtschaftlichen Erfolg der Ehe abgelten und wenigstens die positive Solidarität der Gatten verwirklichen.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung durchläuft fünf Phasen:

- die Ausscheidung des Vermögens von Mann und Frau,
- die Berechnung des Vorschlags jedes Gatten,
- wobei für beide Vorgänge allfällige Mehrwertanteile zu berechnen sind,
- die Bestimmung der Beteiligung und
- die Erfüllung der Ansprüche.

II. AUSSCHIEDUNG DES VERMÖGENS VON MANN UND FRAU

1. Feststellung der Aktiven

Jeder Ehegatte nimmt seine Vermögenswerte zurück, die sich im Besitz des andern Ehegatten befinden (*Art. 205 Abs. 1 ZGB*). Dazu gehört auch Vermögen, das der eine dem andern zur Verwaltung überlassen hat (*Art. 195 Abs. 1 ZGB*).

Steht ein Vermögenswert im Miteigentum und vermögen die Gatten sich über die Teilung nicht zu einigen, so kann der Richter die körperliche Teilung (*Art. 651 Abs. 2 ZGB*) oder aber, wenn ein Gatte ein überwiegendes Interesse nachweist (vgl. *Art. 121 ZGB*), die ungeteilte Zuweisung gegen Entschädigung des andern anordnen (*Art. 205 Abs. 2 ZGB*).

2. Feststellung der Passiven

Die Ehegatten regeln ihre gegenseitigen Schulden (*Art. 205 Abs. 3 ZGB*). Diese sind auf jeden Fall festzustellen, ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund.

III. BERECHNUNG DES VORSCHLAGES

Der Vorschlag ist für das Vermögen von Mann und Frau getrennt zu berechnen.

1. Feststellung der Errungenschaft jedes Gatten

Grundlage der Rechnung ist die Errungenschaft; sie muss für jeden Gatten bestimmt werden. Das Vermögen jedes Gatten ist daher in das Eigengut und die Errungenschaft zu gliedern. Ein Vermögensgegenstand ist einheitlich der Errungenschaft oder dem Eigengut zuzuordnen. Entscheidend ist der engste sachliche Zusammenhang. Ist eine andere Masse beteiligt, so steht dieser eine Ersatzforderung zu (*Art. 209 Abs. 1 ZGB*). Haben Errungenschaft und Eigengut je zur Hälfte zum Erwerb beigetragen, so ist der Vermögensgegenstand entsprechend der Priorität der Errungenschaft dieser zuzurechnen.

Massgebend ist der Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes (*Art. 207 Abs. 1, Art. 204 Abs. 2 ZGB*).

A. *Eigengut sind von Gesetzes wegen, Art. 198:*

Die Gegenstände, die einem Gatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen (*Ziff. 1*), auch wenn sie aus Mitteln der Errungenschaft angeschafft worden sind (*Ausnahme zu Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB!*).

Die Vermögenswerte, die einem Gatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen (*Ziff. 2*).

Genugtuungsansprüche (*Ziff. 3*).

Ersatzanschaffungen für Eigengut (*Ziff. 4*). Solche liegen vor, wenn der neue Vermögenswert mit der vorausgehenden Vermögenseinbusse zusammenhängt (Wert- oder Mittelersatz); Zweckersatz ist weder erforderlich noch genügend. Ersatzanschaffungen unter Verwendung von Mitteln der Errungenschaft oder des andern Gatten begründen Ersatzforderungen gegen das Eigengut nach *Art. 209 Abs. 3 ZGB* oder den Gatten nach *Art. 206 ZGB*.

B. *Errungenschaft*

Da das Eigengut gesetzlich abschliessend umschrieben wird, *Art. 198 ZGB*), lässt sich die Errungenschaft negativ als das Vermögen definieren, das nicht Eigengut ist. Dementsprechend gilt alles Vermögen eines Gatten bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft (*Art. 200 Abs. 3 ZGB*). Positiv umschreibt das Gesetz als Errungenschaft die Vermögenswerte, die ein Gatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt (*Art. 197 Abs. 1 ZGB*).

C. *Ehevertraglicher Spielraum*

Die gesetzliche Zuordnung von Errungenschaft und Eigengut ist zwingend. *Art. 199 ZGB* gestattet aber, durch Ehevertrag bestimmte Vermögenswerte, die nach *Art. 197 ZGB* zur Errungenschaft gehörten, zu Eigengut zu erklären. Als Eigengut können erklärt werden:

Das gegenwärtige oder künftige Berufs- oder Gewerbevermögen (*Art. 199 Abs. 1 ZGB*).

Ausgeschlossen ist hier die bloße Kapitalanlage.

Erträge des Eigenguts (*Art. 199 Abs. 2 ZGB*). Die Abrede kann in Bezug auf beide oder nur einen Gatten und für die Erträge aller oder aber nur bestimmter Vermögenswerte des Eigengutes getroffen werden. Der Arbeitserwerb selbst muss aber der Errungenschaft verbleiben.

2. Hinzurechnung

Der Anspruch eines Gatten auf den Vorschlagsanteil des andern kann sowohl gefährdet werden, wenn dieser keine Ersparnisse bildet, wie auch, wenn er sich solcher entäussert. Mit dem Begehren um Gütertrennung (*Art. 185 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB*) kann ein Gatte dafür sorgen, dass er später seine Ersparnisse nicht mit dem andern teilen muss. Daneben bietet *Art. 208 ZGB* positiven Schutz des Beteiligungsanspruches. Für die danach hinzuzurechnenden Vermögenswerte gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Vermögensentäusserung (*Art. 214 Abs. 2 ZGB*). Die Zuwendung oder Entäusserung von Errungenschaft sowie die Missbräuchlichkeit hat zu beweisen, wer sie behauptet.

3. Schulden und Ersatzforderungen

Zur Berechnung des Vorschlags sind auch die Schulden jedes Gatten seinem Eigengut und seiner Errungenschaft zuzuordnen. Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft (*Art. 209 Abs. 2 ZGB*).

Sind während des Güterstandes Schulden der Errungenschaft aus dem Eigengut oder Schulden des Eigengutes aus der Errungenschaft eines Gatten bezahlt worden, so besteht bei der Auseinandersetzung eine Ersatzforderung (*Art. 209 Abs. 1 ZGB*).

4. Wertbestimmung

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände zum Verkehrswert einzusetzen (*Art. 211 ZGB*). Massgebend ist der Wert, der im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes (*Art. 204 ZGB*) vorhandenen Aktiven im Zeitpunkt der Auseinandersetzung zukommt (*Art. 214 Abs. 1 ZGB*).

5. Abschluss der Rechnung

Die Aktiven der Errungenschaft, die hinzurechenbaren Vermögensentäusserungen und die Ersatzforderungen der Errungenschaft gegen das Eigengut werden addiert. Von der Summe werden die auf der Errungenschaft lastenden Schulden gegen den andern Gatten und Dritte sowie die Ersatzforderungen des Eigengutes subtrahiert. Ein Aktivsaldo bildet den Vorschlag (*Art. 210 Abs. 1 ZGB*). Ein Passivsaldo oder Rückschlag wird nicht berücksichtigt (*Art. 210 Abs. 2 ZGB*), ist also vom betreffenden Gatten allein zu tragen, berührt aber dessen Beteiligung am Vorschlag des andern nicht.

IV. WERTVERÄNDERUNGEN

1. Das Problem

Wertveränderungen gehen zugunsten und zulasten des Eigentümers. Hat dieser eine Investition mit fremden Mitteln finanziert, so schuldet er nur, jedoch in jedem Fall, den Nennwert (nebst allfälligen Zinsen). Er behält somit die Wertsteigerung für sich, trägt aber auch den allfälligen

Wertverlust. Dass die ganze Wertsteigerung dem Eigentümer zufällt, befriedigt unter Ehegatten nicht, wenn das Geld vom andern stammt.

2. Investitionen eines Gatten in Vermögen des andern

A. Mehrwertanteil

Gemäss *Art. 206 Abs. 1 ZGB* wird ein Gatte, der den Erwerb, die Verbesserung oder die Erhaltung eines Vermögenswertes des andern mitfinanziert hat, am Mehrwert, nicht jedoch am Minderwert, beteiligt. Der Mehrwert ist die Differenz zwischen dem Wert im Zeitpunkt der Investition und demjenigen im Zeitpunkt der Auseinandersetzung. Der Mehrwertanteil entspricht dem Verhältnis des ursprünglichen Beitrags zum seinerzeitigen Wert des Gegenstandes. *Art. 206 ZGB* erfasst nur den konjunkturellen (nicht den industriellen) Mehrwert.

B. Voraussetzungen der Mehrwertbeteiligung

Es wird während des Güterstandes ein Beitrag geleistet. Doch ist *Art. 206 ZGB* sinngemäss auf Mittel anzuwenden, welche der eine Verlobte ins Vermögen des andern investiert.

Der Beitrag besteht in Geld oder einer Dienstleistung. Der durch eine solche Dienstleistung erzeugte industrielle Mehrwert ist selbst nicht Gegenstand von *Art. 206 ZGB* (sondern bildet Errungenschaft), kann aber eine konjunkturelle Wertsteigerung erfahren, die Anspruch auf den Mehrwertanteil gibt.

Ein Beitrag zum Erwerb eines Objektes kann auch darin bestehen, dass nachträglich eine beim Erwerb begründete oder übernommene Schuld getilgt wird. Eine Verbesserung liegt bei der Überbauung oder beim Umbau vor. Die Erhaltung umfasst grössere Reparaturen, daneben auch alle gewöhnlichen Unterhaltsarbeiten, jedenfalls wenn sie über längere Zeit regelmässig ausgeführt worden sind.

C. Sonderfälle

Übersprungen.

D. Ausschluss

a. Schenkung

Der Mehrwertanteil ist nur geschuldet, wenn der Beitrag als Investition, die vom Schuldner zu erstatten ist, erbracht worden ist. Das ist nicht der Fall, wenn Geld geschenkt oder Arbeit ausdrücklich unentgeltlich geleistet wird.

b. Vereinbarung eines Entgelts

Anspruch auf Mehrwertanteil besteht nur, wenn ein Gatte keine entsprechende Gegenleistung erhalten hat. Diese muss ausdrücklich vereinbart sein, und zwar im Hinblick auf *Art. 206 Abs. 3 ZGB* schriftlich.

c. Vertragliche Ausschliessung oder Änderung

Die Gatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern (*Art. 206 Abs. 3 ZGB*).

E. Mehrwertanteil und Vorschlagsbeteiligung

Art. 206 Abs. 1 ZGB behandelt die Forderung für Investitionen als Einheit von Grundforderung und Mehrwertanteil. Letzterer kommt daher der gleichen Masse zu, aus welcher die Investition stammt. Nach der Herkunft des Beitrages sind zu unterscheiden:

a. Investition Eigengut in Eigengut

Die Forderung steht ausserhalb der Vorschlagsrechnung.

b. Investition Eigengut in Errungenschaft

Die Forderung ist unter die Passiven der Vorschlagsrechnung des Empfängers einzusetzen. Sie vermindert dessen Vorschlag und damit zugleich den Vorschlagsanteil des Investierenden.

c. Investition Errungenschaft in Eigengut

Als solche gilt auch eine Arbeitsleistung. Die Forderung gehört unter die Aktiven der Vorschlagsrechnung des Investierenden. Sie erhöht dessen Vorschlag und damit den Vorschlagsanteil des Empfängers.

d. Investition Errungenschaft in Errungenschaft

Die Forderung erhöht den Vorschlag des Investierenden, ist aber von diesem mit dem Empfänger hälftig zu teilen. Daher kann hier auf die Berechnung des Mehrwertanteils verzichtet werden. Das gilt freilich nicht, wenn die Gatten anstelle der hälftigen eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart haben (*Art. 216 f. ZGB*) oder beim einen oder andern ein die Forderung übersteigender Rückschlag eingetreten ist.

3. Investitionen zwischen Eigengut und Errungenschaft eines Gatten

Benützt ein Gatte Mittel aus der einen Gütermasse, um in einen Vermögensgegenstand der anderen Gütermasse zu investieren, kommt *Art. 209 Abs. 3 ZGB* zum Tragen. Da beide Massen dem nämlichen Gatten gehören, ist nicht nur ein Mehr-, sondern auch ein Minderwert zu berücksichtigen. Die Ersatzforderung des Eigengutes gegen die Errungenschaft ist in der Vorschlagsberechnung als Passivum, die der Errungenschaft gegen das Eigengut als Aktivum einzusetzen.

V. BETEILIGUNG AM VORSCHLAG

1. Gegenstand und Rechtsnatur

Jeder Gatte oder seine Erben haben Anspruch auf einen Teil des Vorschlags des andern. Wer einen Rückschlag erleidet, hat ihn allein zu tragen, behält aber den Anspruch auf Beteiligung am Vorschlag des andern.

Die Vorschlagsbeteiligung ist eine Geldforderung, kein dinglicher Anspruch. Die gegenseitigen Forderungen werden verrechnet (*Art. 215 Abs. 2 ZGB*). Der Saldo kann abgetreten und gepfändet werden.

2. Höhe der Beteiligung

A. Nach Gesetz

Der Beteiligungsanspruch beträgt von Gesetzes wegen die Hälfte des Vorschlags (*Art. 215 Abs. 1 ZGB*).

B. Nach Ehevertrag

a. Anwendungsbereich

Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden (*Art. 216 Abs. 1 ZGB*), nicht aber eine Beteiligung am Rückschlag. Die Abrede kann den Vorschlag beider oder nur eines Gatten betreffen. Die Änderung gilt nur bei Auflösung des Güterstandes durch Tod. Sie kann jedoch auch für die Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder die gerichtliche Anordnung der Gütertrennung vereinbart werden; dies muss aber ausdrücklich geschehen (*Art. 217 Abs. 1 ZGB*).

b. Inhalt

Zulässig sind die Änderung der Bruchteile, Verzicht des einen auf Teilhabe am Vorschlag des andern, die Kombination von Bruchteilen mit fest Höchst- der Mindestbeträgen die Zuwendung eines festen Betrages an eine Seite und des Restes an die andere, Teilungsvorschriften.

Die Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen (*Art. 216 Abs. 2 ZGB*). Diese Schranke wird freilich durch die Befugnis der Gatten, ehevertraglich Werte der Errungenschaft zu Eigengut zu erklären (*Art. 199 ZGB*) relativiert.

c. Bedingungen

Die Änderung kann allgemein oder nur für bestimmte Situationen vorgesehen werden. Doch ist die Bedingung des Verschuldens oder Nichtverschuldens an der Scheidung unzulässig.

VI. ERFÜLLUNG DER ANSPRÜCHE

1. Geldzahlung

Der Saldo der Vorschlagsanteile (*Art. 215 Abs. 2 ZGB*) und der von der Vorschlagsrechnung nicht erfasste Mehrwertanteil für Investitionen des Eigengutes des einen Gatten in das Eigengut des anderen sind mit Abschluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung fällig. Sie sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, von da an zu verzinsen (*Art. 218 Abs. 2 ZGB*).

2. Klage gegen Dritte

Übersprungen.

3. Wohnung und Hausrat

Neben den Rechten gemäss *Art. 205 Abs. 2, Art. 612a ZGB* kann bei Auflösung des Güterstandes durch Tod der überlebende Gatte zur Beibehaltung seiner bisherigen Lebensweise auf Anrechnung an seine güterrechtlichen Forderungen und gegebenenfalls unter Leistung einer Ausgleichszahlung die Zuteilung dinglicher Rechte am Eigengut oder an der Errungenschaft des Verstorbenen verlangen. Und zwar:

A. Den Hausrat

Dieser wird zu Eigentum (*Art. 219 Abs. 2 ZGB*).

B. An der Wohnung

Diese nur zur Nutzniessung (*Art. 745 ff. ZGB*). Alternativ kann jedoch auch ein Wohnrecht (*Art. 776 ff. ZGB*) oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auf Verlangen des überlebenden Gatten oder der andern gesetzlichen Erben das Eigentum (*Art. 219 Abs. 1 und 3 ZGB*) zugesprochen werden.

VII. GERICHTSSTAND

Art. 194 ZGB, Art. 18 Abs. 1 GestG.

VIII. BEISPIEL

Die Ehefrau brachte Inhaberaktien im damaligen Wert von 60'000, 20'000 in bar und die Möbel in die Ehe ein. Die Aktien überliess sie dem Mann zur Verwaltung. Während der Ehe hat sie aus ihrem Arbeitserwerb 50'000 erspart. Der Ehemann war bei Eheschluss und ist heute noch Eigentümer einer Wohnung. Diese war damals 150'000 und ist heute 450'000 wert. Eine darauf lastende unverzinsliche Grundpfandschuld von 15'000 ist während der Ehe aus dem Einkommen des Mannes getilgt worden. Beide Gatten haben aus Arbeitserwerb je 10'000 an ein Auto beigesteuert, das jetzt noch 5'000 wert ist. Der Mann hat während der Ehe die Aktien der Frau an der Börse verkauft. Aus dem Erlös von 60'000 und eigenen Ersparnissen von 40'000 hat er ein Gemälde zum Preis von 100'000 gekauft, das heute 300'000 wert ist.

1. Ausscheidung der Vermögen

Art. 205 ZGB

Mannegut

Wohnung

Gemälde

Auto ($\frac{1}{2}$)

Frauengut

Möbel

Barschaft

Auto ($\frac{1}{2}$)

Ersparnisse

Zudem hat die Frau eine Forderung gegen den Mann bzw. der Mann eine Schuld gegen die Frau von:

Aktien	60'000
Mehrwertanteil für Gemälde	120'000
Total	180'000

Umgekehrt liegt keine Forderung bzw. Schuld vor.

2. Vorschlagsberechnung

Aktiven der Errungenschaft				
Gemälde	300'000	Sachwerte, Forderungen gegen Dritte	Ersparnisse	50'000
Auto	2'500		Auto	2'500
	—	Forderung gegen Partner		—
Grundpfandschuld	15'000	Ersatzforderung gegen Eigengut		
Mehrwertanteil 200%	30'000			
	—	Hinzurechnung		—
	347'500			52'500
Passiven der Errungenschaft				
	—	Schulden gegen Dritte		—
	180'000	Schulden gegen Partner		—
	—	Ersatzschuld gegen Eigengut		—
Mann	167'500	Vorschlag	Frau	52'500

3. Beteiligung

$$\frac{167'500 + 52'500}{2} = 110'000$$

Vorschlag Mann	167'500
Beteiligung Mann	-110'000
Zahlung an Frau	57'500
Vorschlag Frau	+52'500
Beteiligung Frau	110'000

28. Gütergemeinschaft

I. MERKMAL UND BEDEUTUNG

Im Gegensatz zur Trennung des Eigentums bei der Errungenschaftsbeteiligung und der Gütertrennung steht bei der Gütergemeinschaft ein Teil des Vermögens — das Gesamtgut — den Gatten als Gesamteigentum zu. Die Gütergemeinschaft kann nur durch Ehevertrag begründet werden.

II. VERHÄLTNISSE WÄHREND DES GÜTERSTANDES

1. Gesamtgut und Eigengüter

Das Vermögen der Gatten gliedert sich in drei Massen: das Gesamtgut und das Eigengut jedes Gatten (*Art. 221 ZGB*). Über Bestand und Zusammensetzung der drei Massen kann ein Inventar aufgenommen werden (*Art. 195a ZGB*).

A. Gesamtgut

Das Gesamtgut bildet den Kern der Gütergemeinschaft. Demgemäss gelten alle Vermögenswerte als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Gatten sind (*Art. 226 ZGB*). Ebenso belastet eine Schuld im Zweifel das Gesamtgut (*Art. 238 Abs. 2 ZGB*).

Das Gesamtgut gehört beiden Gatten ungeteilt; kein Gatte kann über seinen Anteil verfügen (*Art. 222 Abs. 2 und 3 ZGB*). Die Gegenstände des Gesamtgutes werden mit Begründung des Güterstandes und während desselben mit ihrem Erwerb ohne weiteres Gesamteigentum im Sinne von *Art. 652–654 ZGB*.

Das Gesetz umschreibt das Gesamtgut nicht fest, vielmehr sieht es ein Grundmodell und zwei Varianten vor. Die Wahl wird von den Gatten im Ehevertrag bei der Begründung des Güterstandes getroffen und kann durch neuen Ehevertrag modifiziert werden.

a. Allgemeine Gütergemeinschaft

Das Gesamtgut umfasst alles Vermögen und alle Einkünfte der Gatten mit Ausnahme des gesetzlichen Eigengutes (*Art. 222 Abs. 1 ZGB*). Dieses Grundmodell gilt, wenn der Ehevertrag über das Gesamtgut nichts bestimmt.

b. Errungenschaftsgemeinschaft

Das Gesamtgut wird hier positiv umschrieben. Es besteht in der Errungenschaft und ist auf diese beschränkt (*Art. 223 Abs. 1, Abs. 2 Art. 197 ZGB*).

c. Ausschlussgemeinschaft

Das Gesamtgut wird negativ definiert. Der Ehevertrag schliesst bestimmte Vermögenswerte oder Arten von Vermögenswerten eines oder beider Gatten von der Gemeinschaft aus (*Art. 224 Abs. 1 ZGB*). Das Gesamtgut umfasst alle nicht zum gesetzlichen Eigengut gehörenden und nicht durch den Ehevertrag ausgeschlossenen Vermögenswerte, und nur diese.

B. Eigengut

Das Eigengut bei der Gütergemeinschaft deckt sich nicht ganz mit dem Eigengut beim ordentlichen Güterstand nach *Art. 198 ZGB*. Es ist komplementär zum Gesamtgut und darum wie dieses je nach dem gewählten Modell verschieden. Es entsteht durch Ehevertrag, Zuwendung Dritter und von Gesetzes wegen (*Art. 225 Abs. 1 ZGB*).

a. Von Gesetzes wegen

Von Gesetzes wegen sind in jedem Fall die Gegenstände, die einem Gatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, und die Genugtuungsansprüche (*Art. 225 Abs. 2 ZGB*). Auch

Ersatzanschaffungen für Eigengut werden wieder Eigengut.

b. Durch Ehevertrag

Hier wird Eigengut geschaffen, indem das Modell „Errungenschaftsgemeinschaft“ oder das Modell „Ausschlussgemeinschaft“ gewählt wird.

c. Durch Zuwendung Dritter

Durch Zuwendungen Dritter können Schenkungen und erbrechtlicher Erwerb Eigengut werden. Ausgenommen ist freilich der Pflichtteil eines Gatten, sofern er nach dem Ehevertrag ins Gesamtgut gehört (*Art. 225 Abs. 3 ZGB*).

2. Verwaltung und Verfügung

A. Gesamtgut

a. Im Allgemeinen

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht beiden Gatten zu; wegleitend ist dabei das Interesse der ehelichen Gemeinschaft (*Art. 227 Abs. 1 ZGB*). Die Kosten gehen zulasten des Gesamtgutes (*Art. 231 Abs. 2 ZGB*). Ein Gatte kann auch die Verwaltung des Gesamtgutes dem andern überlassen (*Art. 195 Abs. 1 ZGB*).

b. Ordentliche Verwaltung

„Jeder Ehegatte kann in den Schranken der ordentlichen Verwaltung die Gemeinschaft verpflichten und über das Gesamtgut verfügen“ (*Art. 227 Abs. 2 ZGB*). Diese Befugnis steht neben derjenigen zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (*Art. 228 Abs. 3, Art. 166 ZGB*). Jeder Gatte kann also nicht nur die eheliche Gemeinschaft für die Bedürfnisse der Familie vertreten, sondern auch gewöhnliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen an den Vermögenswerten des Gesamtgutes vornehmen. Hier gilt die Haftung jedoch nur für das Gesamtgut und sein Eigengut (*Art. 233 Ziff. 1 ZGB*).

c. Ausserordentliche Verwaltung

Handlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, können die Gatten nur gemeinsam oder der eine mit Einwilligung des andern vornehmen (*Art. 228 ZGB*).

d. Beruf oder Gewerbe

Betreibt ein Gatte mit Zustimmung des andern allein ein Geschäft, das zum Gesamtgut gehört, so kann er alle Rechtsgeschäfte vornehmen, welche diese Tätigkeit mit sich bringt (*Art. 229 ZGB, Art. 564 Abs. 1 OR*).

e. Verantwortlichkeit und Konflikte

Jeder Gatte ist am Ende des Güterstandes für seine das Gesamtgut betreffenden Handlungen (und Unterlassungen) wie ein Beauftragter verantwortlich (*Art. 231 Abs. 1 ZGB, Art. 398 f. OR*). Dagegen kann ein Gatte dem andern nicht die gesetzliche Verwaltungsbefugnis entziehen oder diese beschränken.

B. *Eigengut*

Für die Verwaltung des Eigengutes jedes Gatten gelten die nämlichen Regeln wie im ordentlichen Güterstand und in der Gütertrennung (*Art. 232 Abs. 1 ZGB*).

3. Die Haftung

A. *Grundsatz*

Grundsätzlich haftet jeder Gatte nur mit seinem Vermögen. Zu diesem Zweck wird zwischen Vollschnulden und Eigenschulden unterschieden. Für Vollschnulden haftet jeder Gatte mit seinem Eigengut und dem Gesamtgut (*Art. 233 ZGB*), für Eigenschulden dagegen nur mit dem Eigengut und der Hälfte des Wertes des Gesamtgutes (*Art. 234 Abs. 1 ZGB*).

B. *Vollschnulden*

Die strenge Haftung mit Eigengut und Gesamtgut rechtfertigt sich nur für Schnulden, die eindeutig das Gesamtgut oder beide Gatten betreffen. *Art. 233 ZGB* zählt sie abschliessend auf.

C. *Eigenschulden*

Eigenschulden sind für die Haftung bedeutsam, Eigengutsschnulden dagegen bei der Auseinandersetzung.

Alle nach Ausscheidung der Vollschnulden verbleibenden Schnulden sind Eigenschulden (*Art. 234 ZGB*).

4. Beendigung des Güterstandes

Die Gütergemeinschaft endigt mit Auflösung der Ehe, mit Vereinbarung der Errungenschaftsbeteiligung oder der Gütertrennung oder mit Anordnung oder Eintritt der Gütertrennung (*Art. 236 Abs. 1 ZGB*).

III. GÜTERRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG

Die gegenüber dem ordentlichen Güterstand wesentlich einfachere Auseinandersetzung gliedert sich in drei Schritte: Feststellung des Gesamtgutes — Bestimmung der Anteile — Durchführung der Teilung.

1. Feststellung des Gesamtgutes

Zunächst sind die Eigengüter und das Gesamtgut auszuscheiden. Für die Zusammensetzung der drei Massen ist wie im ordentlichen Güterstand der Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes massgebend (*Art. 236 Abs. 3 ZGB*), und dieser wird bei Auflösung infolge eines gerichtlichen Entscheides auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren gestellt worden ist (*Art. 236 Abs. 2 ZGB*).

Sodann ist über Ersatzforderungen zwischen den Eigengütern und dem Gesamtgut, aber auch zwischen den Eigengütern abzurechnen (*Art. 238 Abs. 1 ZGB*). Die Bestimmungen über den Mehrwertanteil bei der Errungenschaftsbeteiligung (*Art. 206 ZGB*) sind sinngemäss an-

wendbar (*Art. 239 ZGB*).

2. Bestimmung der Anteile

A. Bei Tod eines Gatten oder Vereinbarung eines andern Güterstandes

a. Nach Gesetz

Jedem Gatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Gesamtgutes zu (*Art. 241 Abs. 1 ZGB*).

b. Nach Ehevertrag: im Allgemeinen

Durch Ehevertrag kann eine andre Teilung vereinbart werden (*Art. 241 Abs. 2 ZGB*). Die Änderung kann wie bei der Errungenschaftsbeteiligung die Höhe des Anteils oder Bedingungen betreffen. Insbesondere ist die Zuwendung des ganzen Gesamtgutes an den Überlebenden zulässig.

Anders als bei der Errungenschaftsbeteiligung (*Art. 216 Abs. 2 ZGB*) sind die Pflichtteile der Nachkommen schlechthin zu wahren (*Art. 241 Abs. 3 ZGB*), nicht bloss die der nicht gemeinsamen.

c. Nach Ehevertrag: bei Errungenschaftsgemeinschaft

Der umfassende Schutz der Nachkommen ist gerechtfertigt, wenn das Gesamtgut auch eingebrachte Güter umfasst. Denn dann benachteiligt die volle Zuweisung des Gesamtgutes die Erben stärker als die Zuweisung des ganzen Vorschlags bei der Errungenschaftsbeteiligung. Auf die Errungenschaftsgemeinschaft trifft dieser Grund jedoch nicht zu. Es liegt eine rechtspolitische Lücke vor, die nach *Art. 2 ZGB* zu schliessen ist: *Art. 241 Abs. 3 ZGB* gilt in diesem Fall für die gemeinsamen Nachkommen nicht.

B. Bei gerichtlicher Auflösung der Ehe oder Eintritt des ausserordentlichen Güterstandes

a. Nach Gesetz

Jeder Gatte nimmt vom Gesamtgut zurück, was unter dem ordentlichen Güterstand sein Eigengut (*Art. 198 ZGB*) wäre (*Art. 242 Abs. 1 ZGB*). Der Rest ist Errungenschaft; sie wird hälftig geteilt (*Art. 242 Abs. 2 ZGB*).

b. Nach Ehevertrag

Die Gatten können durch Ehevertrag für diese Situationen ausdrücklich eine andere Teilung vereinbaren (*Art. 242 Abs. 3 ZGB*). Die Änderung ist freilich auf die Teilung der Errungenschaft (*Art. 242 Abs. 2 ZGB*) beschränkt; der Rückfall der Eigengüter (*Art. 242 Abs. 1 ZGB*) ist ihr entzogen.

3. Teilung

Unter Vorbehalt abweichender ehevertraglicher Abrede und vertraglicher Einigung gilt für die Teilung des Gesamtgutes:

A. *Bei Tod eines Gatten*

Der überlebende Gatte kann, soweit ihm nicht schon kraft Ehevertrages das gesamte eheliche Vermögen ohne erbrechtliche Auseinandersetzung unmittelbar aus ehelichem Güterrecht anwächst, verlangen:

1. dass ihm auf Anrechnung überlassen wird, was unter der Errungenschaftsbeteiligung wäre (*Art. 243, 198 ZGB*);
2. dass ihm auf Anrechnung das Eigentum am Haus oder an der Wohnung, worin die Gatten gelebt haben, oder am Hausrat zugeteilt werde (*Art. 244 Abs. 1 ZGB*);
3. dass ihm auch andere Vermögenswerte auf Anrechnung zugeteilt werden, wenn er ein überwiegendes Interesse nachweist (*Art. 245 ZGB*).

B. *Auflösung aus andern Gründen*

Weist ein Gatte ein überwiegendes Interesse nach, so kann er auf Anrechnung die Zuteilung des Eigentums, der Nutzniessung oder eines Wohnrechts am Hause oder an der Wohnung oder des Eigentums an Hausrat verlangen (*Art. 244 Abs. 3, Art. 245 ZGB*).

C. *Weitere Vorschriften*

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Teilung von Miteigentum und die Durchführung der Erbteilung sinngemäss (*Art. 246 ZGB*). In Betracht kommen vor allem *Art. 612–615, 634, 651, 654a ZGB*.

29. Gütertrennung

I. MERKMALE UND BEDEUTUNG

Die Gütertrennung respektiert die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Gatten. Vorbehalten bleiben nur die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und eine Sonderregelung bei Miteigentum. Von der Errungenschaftsbeteiligung unterscheidet sich die Gütertrennung praktisch nur durch das Fehlen der Beteiligung am Vorschlag und am Mehrwert.

II. VERHÄLTNISSE WÄHREND DES GÜTERSTANDES

1. Übereinstimmung mit dem ordentlichen Güterstand

Während des Güterstandes gelten mit einer Ausnahme die nämlichen Regeln wie für die Errungenschaftsbeteiligung. Jeder Gatte behält das Eigentum an seinem Vermögen. Kann nicht bewiesen werden, welchem Gatten ein bestimmter Vermögenswert gehört, so wird Miteigentum beider angenommen (*Art. 248 ZGB*).

2. Ausnahme

Anders als bei der Errungenschaftsbeteiligung (*Art. 201 Abs. 2 ZGB*), bedarf die Verfügung eines Gatten über seinen Anteil am Miteigentum nicht der Zustimmung des andern (*Art. 646*

Abs. 3 ZGB).

III. GÜTERRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG

Jeder Gatte behält sein Vermögen. Keiner hat Anspruch auf einen Anteil am Vorschlag des andern, ebenso wenig auf einen Anteil am Mehrwert von Investitionen. Die Auseinandersetzung beschränkt sich auf die Rücknahme der Vermögenswerte und die Regelung der Schulden (*Art. 205 Abs. 1 und 3 ZGB*).